



**VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

**4 K 3193/16.A**

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn



- Kläger -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Iris Grohmann, Aegidiistraße 42,  
48143 Münster, Az.: 799/16G01 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migra-  
tion und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,  
40231 Düsseldorf, Az.: 6512583-252,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Marokko)

hat Richterin Peick

auf Grund der mündlichen Verhandlung

**vom 23. Juni 2017 und 11. August 2017**

- 2 -

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. August 2016 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der Kläger zu 1/5 und die Beklagte zu 4/5.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Der Kläger ist am [REDACTED] 1992 in [REDACTED] (Marokko) geboren, marokkanischer Staatsangehöriger, Angehöriger der Volksgruppe der Araber und sunnitischen Glaubens. Er reiste im [REDACTED] 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 22. Juli 2016 einen Asylantrag.

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 22. Juli 2016 gab er im Wesentlichen an, als er das erste Mal bei der Polizei gewesen sei, habe er seinen richtigen Namen mitgeteilt. Nachdem ihm Freunde Angst gemacht hätten, man werde ihn nach Hause schicken, habe er falsche Personalien, nach seinem Umzug jedoch wieder die richtigen, angegeben, weil er keine Angst mehr habe. Marokko habe er verlassen, weil er wegen seiner Homosexualität Probleme in der Gesellschaft und mit seiner Familie gehabt habe. Er sei geschlagen und gefoltert worden. Im Jahr 2006 sei er für einen Tag eingesperrt worden, weil sein Cousin ihn mit einem Mann erwischt habe. Danach habe ihn seine Familie beobachtet. 2008 sei

- 3 -

er mit seinem damaligen Freund nach [REDACTED] gegangen, wo sie gelebt hätten, ohne die Beziehung zu offenbaren. Es habe dann Probleme mit seiner Familie und der seines damaligen Freundes gegeben. Er, der Kläger, sei dann wegen einer Erkrankung seiner Mutter für acht Monate zurück nach [REDACTED] gegangen. Dort sei er von seinem Onkel und dessen Kindern bedrängt und geschlagen worden. Sie und seine Mutter hätten gewollt, dass er sich ändere. Sie hätten ihn kontrolliert, sich in sein Privatleben eingemischt und seinen Verdienst genommen. Dann sei er für etwa fünf Monate nach [REDACTED] umgezogen. Sein Cousin sei zu ihm auf die Arbeit gekommen, habe erzählt, dass er, der Kläger, homosexuell sei, weswegen er gekündigt worden sei. Er sei dann wieder nach [REDACTED] gegangen und habe eine Anzeige bei der Polizei gestellt. Er habe nicht die Wahrheit über sich erzählen können, weil die Vornahme homosexueller Handlungen unter Strafe stehe. Es habe ständig Probleme gegeben. Weil er eine Anzeige gestellt habe, hätten „sie“ ihn zuhause mehrmals geschlagen. Er sei auch von Polizisten geschlagen worden, weil er erzählt habe, dass er „so“ sei. Auch andere Leute hätten ihn beschimpft und geschlagen. Einmal hätten Unbekannte, die sein Onkel geschickt habe, ihn in einem Friseursalon geschlagen. Im Jahr 2014 habe er sich ein Flugticket für die Reise nach Deutschland gekauft, das ihm von seinem Onkel zusammen mit seinem Geld abgenommen worden sei. Er habe später nur den Pass erhalten können. Er habe dann gearbeitet und sich noch ein Flugticket gekauft. Im Jahr 2015 sei er ebenfalls für neun Tage in einem Stall eingesperrt worden, weil sein Onkel ihn mit seinem Freund erwischt habe. Wegen seiner Homosexualität sei er im täglichen Leben eingeschränkt gewesen. Seine Familie habe ihn aufgrund der Situation gehasst und sei respektlos gegenüber ihm gewesen. Sein Anwalt habe ihm geraten, dass er niemandem von seiner Homosexualität erzählen solle. Er sei in einem geheimen Verein für Homosexuelle Mitglied gewesen.

Mit Bescheid vom 9. August 2016 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung als Asylberechtigter und Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik

- 4 -

Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen, drohte ihm im Falle der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Marokko oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet ist, an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Kläger habe keine begründete Furcht vor einer Verfolgung glaubhaft gemacht. Sein Vortrag sei insgesamt sehr detailarm, unsubstantiiert und vage. Ihm drohe auch kein ernsthafter Schaden in seinem Herkunftsland. Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Es bestehe keinerlei Anhaltspunkt dafür, dass er in Marokko nicht einen zumindest existenzsichernden Lebensunterhalt erwirtschaften könne. Er habe bereits bewiesen, dass er ohne Unterstützung seiner Familie seinen Lebensunterhalt sicherstellen könne. Bezogen auf die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes habe der Kläger schutzwürdige Belange weder vorgetragen noch lägen solche nach den Erkenntnissen des Bundesamtes vor.

Der Kläger hat am 12. August 2016 Klage erhoben und in dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes 4 L 1225/16.A beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen. Letzterem hat das erkennende Gericht mit Beschluss vom 24. August 2016 entsprochen.

Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger im Wesentlichen vor: Die Ausübung von homosexuellen Handlungen sei in Marokko nach Art. 489 des marokkanischen Strafgesetzbuches strafbar. Personen, gegen die Anzeige nach diesem Straftatbestand gestellt werde, würden in aller Regelmäßigkeit von der Polizei erpresst und erst danach wieder freigelassen. Gesellschaftlich würden homosexuelle Handlungen als unmoralisch betrachtet und als „Tabuthema“ behandelt. Eine staatliche Anerkennung gebe es nicht. Der Kläger verweist zudem auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 2. Dezember 2014 - C-148/13, C-149/13, C-150/13 -. Die Entscheidung der Beklagten verletze das Recht auf Privatleben. Er könne kein genaues Datum nennen, an dem er sich sicher gewesen sei, dass er homosexuell sei. Mit elf Jahren habe er, als er sich

- 5 -

in einem Ferienlager befunden habe, erstmals festgestellt, dass er homosexuell sei. Im Alter von zwölf oder 13 Jahren habe er dies durch die Nutzung von Medien, durch pornographische videotechnische Darstellungen mit männlichen Akteuren sowie die Möglichkeit, mit anderen Jugendlichen über The Microsoft Network (im Folgenden: MSN) und Facebook Kontakt aufzunehmen und durch Beziehungen zu anderen Männern ebenfalls bemerkt. Er habe sich mehr zu Männern als zu Frauen hingezogen gefühlt. Mit 13 Jahren habe er eine Beziehung zu einem Jungen gehabt, den er umarmt und geküsst habe. Seinen ersten sexuellen Kontakt habe er im Alter von 14 oder 15 Jahren mit seinem damaligen Freund [REDACTED] erlebt, mit dem ihn seine Familie erwischt habe. Dadurch habe sie von seiner Homosexualität erfahren. Sein Onkel habe ihn und Yessin dann geschlagen. Durch [REDACTED] habe er erfahren, was Liebe sei, und sich selbst entdeckt. In [REDACTED] habe er von 2011 bis 2012 eine Liebesbeziehung mit einem Mann namens [REDACTED] und von 2014 bis zu seiner Ausreise aus Marokko mit einem Mann namens [REDACTED] geführt. In diesen Beziehungen habe er den Kontakt über das Telefon oder SMS aufrechterhalten. Draußen hätten sie nicht zeigen dürfen, dass sie ein Paar seien. Er habe zweimal eine Beziehung mit einer Frau gehabt. Nach ein bis zwei Wochen habe er jedoch bemerkt, dass er dies nicht möge. In Deutschland habe er eine Beziehung zu einem Mann namens [REDACTED] und zu einem türkischstämmigen Mann namens [REDACTED] gehabt. Er, der Kläger, sei in Deutschland bei [REDACTED] aktiv und bei der Internetplattform „Romeo“ angemeldet. Als er bemerkt habe, dass er homosexuell sei, sei dies zunächst ein komisches Gefühl gewesen und es habe ihm Angst gemacht. Als er dann jedoch recherchiert und erfahren habe, dass es Homosexualität gebe, habe er das akzeptiert und gewusst, wer er sei. Er habe viele Erfahrungen in Marokko gesammelt und sei viele Beziehungen eingegangen, wobei er zwischen „Liebesbeziehungen“ und „Sexbeziehungen“ unterscheide. Er habe sich über seinen Facebook-Account mit Männern verabredet. Er sei zudem Mitglied in der marokkanischen Organisation „Kifkif“ gewesen, die sich für die Rechte der Homosexuellen einsetze. Sie hätte ihm seelischen Beistand geleistet und ihn finanziell sowie mit materieller Hilfe zum Beispiel in Form von der Zurverfügungstellung einer Übernachtungsmöglichkeit unterstützt. Sein bester Freund [REDACTED] und seine ganze Familie hätten am Ende gewusst, dass er ho-

- 6 -

mosexuell sei. Es sei möglich, dass noch mehr Menschen dies gewusst hätten. Er glaube nicht, dass die Leute, die ihn in dem Friseursalon geschlagen hätten, von seiner Homosexualität Kenntnis gehabt hätten, sondern dass sein Onkel denen „einfach gesagt“ habe, dass sie ihn, den Kläger, zusammenschlagen sollten. Seine Arbeitskollegen hätten nicht gewusst, dass er homosexuell sei. Um seine homosexuelle Neigung zu verbergen, habe er diese nicht preisgegeben, aufgepasst, dass niemand sein Mobiltelefon kontrolliere und im Café vorgtäuscht, auch Frauen gut zu finden. Er habe alltägliche Probleme im Leben gehabt: Er habe das Gefühl gehabt, eine „doppelte Person“ zu sein, man habe aufpassen müssen, was man rede und er sei dazu verdammt gewesen, „ein Leben im Geheimen zu leben“. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrages des Klägers wird auf den Inhalt des Protokolls vom 23. Juni 2017 (Bl. 44 bis 63 der Gerichtsakte) verwiesen.

Nachdem der Kläger die Klage insoweit zurückgenommen hat, als er die Anerkennung als Asylberechtigter begehrt hat, beantragt er nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. August 2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise subsidiären Schutz zuzuerkennen oder das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf die Gründe des streitgegenständlichen Verfahrens.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung Beweis über die Verbindung des Klägers zu [REDACTED] durch Vernehmung der Zeugin [REDACTED] erhoben sowie elf Fotos und ein Video in Augenschein genommen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt des Protokolls der

- 7 -

mündlichen Verhandlung vom 11. August 2016 verwiesen (Bl. der Gerichtsakte).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der vorliegenden Gerichtsakte, der Gerichtsakte 4 L 1225/16.A sowie des beigezogenen Verwaltungsvorganges Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Im Umfang der Klagerücknahme war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die aufrecht erhaltene zulässige Klage, über die trotz des Ausbleibens der ordnungsgemäß geladenen Beklagten von dem Termin zur mündlichen Verhandlung entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 9. August 2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

1. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG) Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Weitere Einzelheiten der Voraussetzungen sind in §§ 3a bis 3e AsylG in

- 8 -

Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie) geregelt. § 3a Abs. 1 AsylG definiert Verfolgung als Handlung, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Mögliche Verfolgungshandlungen werden in § 3a Abs. 2 AsylG aufgezählt. Als Verfolgungsgrund kommen nach § 3b Abs. 1 Nr. 4a) und b) AsylG auch Handlungen in Betracht, die an die sexuelle Orientierung anknüpfen. Eine Verfolgung im Sinne dieser Bestimmungen kann nach § 3c AsylG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder ihn beherrschende Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten.

Für die Beurteilung der Frage, ob dem Ausländer Verfolgungsmaßnahmen drohen, gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Dieser in dem Tatbestandsmerkmal „aus begründeter Furcht vor Verfolgung“ des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, der bei der Prüfung des Art. 3 des EMRK auf die tatsächliche Gefahr („real risk“) abstellt. Das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit.

BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, juris, Rn.

22.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und

- 9 -

deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris, Rn. 32, m. w. N.

a) Nach diesen Maßstäben steht zur Überzeugung der Einzelrichterin fest, dass dem Kläger aufgrund seiner Homosexualität in Marokko mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung droht.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist davon auszugehen, dass Homosexuelle eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. a) und b) AsylG darstellen, soweit in dem Herkunftsland strafrechtliche Bestimmungen bestehen, die spezifisch Homosexualität betreffen. Dabei stellt der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher noch keine Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 AsylG dar. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht werden und die im Herkunftsland tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt damit eine relevante Verfolgungshandlung dar. Es ist davon auszugehen, dass Personen, die ihre Homosexualität in Marokko offen ausleben, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer Strafverfolgung oder Bestrafung im Sinne von § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG droht.

Vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199/12 -, juris, Rn. 48 f., 55 ff.; VG Düsseldorf, Urteil vom 21. Dezember 2016 - 23 K 8700/16.A -, juris, Rn. 26; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 24. November 2015 - 7a K 2425/15.A -, juris, Rn. 20.

- 10 -

Homosexualität wird von dem marokkanischen Staat nicht anerkannt. Die sexuelle Selbstbestimmung wird durch das generelle Verbot außerehelicher einvernehmlicher sexueller Beziehungen sowie durch die generelle Kriminalisierung der Homosexualität stark eingeschränkt. Homosexualität muss im Verborgenen gelebt werden. Offen gelebte Homosexualität wird gesellschaftlich nicht toleriert. Art. 489 Strafgesetzbuch stellt homosexuelle Handlungen sowohl für Frauen als auch für Männer unter Strafe (Haftstrafen von 6 Monate bis 3 Jahren, Geldstrafen von 200,00 bis 1.000,00 Dirham).

Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Königreich Marokko, Stand: März 2017, S. 15 f.

Der Straftatbestand wird nach den vorliegenden und insoweit übereinstimmenden Erkenntnissen in der Praxis angewandt. Nach dem Bericht des US-amerikanischen Außenministeriums zur Menschenrechtslage vom Juni 2015 (Berichtszeitraum 2014) habe im Juli 2014 ein Berufungsgericht in Beni Mellal das Urteil gegen sechs Männer, die wegen Homosexualität in der Stadt Fqih Bensalah verurteilt worden seien, bestätigt, nachdem diese im April festgenommen worden seien. Das Gericht habe die Haftstrafen von zwei Angeklagten verkürzt und die Strafen der anderen vier Angeklagten in Bewährungsstrafen umgewandelt. Nach dem Bericht des US-amerikanischen Außenministeriums zur Menschenrechtslage vom Mai 2016 (Berichtszeitraum 2015) hätten die Behörden mindestens einmal im Jahr 2015 zwei Männer wegen „Verletzung öffentlicher Sittsamkeit“ und „Homosexualität“ zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 500,00 Dirham (etwa 47,00 Euro) verurteilt. Die Männer seien festgenommen worden, weil sie sich in Rabat in der Öffentlichkeit geküsst hätten.

ACCORD, Anfragebeantwortung zu Marokko: Lage von LGBTI-Personen [a-10034] vom 7. Februar 2017, S. 2 f.; vgl. auch Amnesty International, Amnesty Report 2016, Marokko und Westsahara vom 29. Februar 2016, wonach bezüglich des Vorfalles im Jahr 2015 die Strafe auf fünf Monate reduziert und auf Bewährung ausgesetzt worden sei.

- 11 -

Auch im Jahr 2016 machten die Behörden von dem Straftatbestand des Art. 489 Strafgesetzbuch Gebrauch und verfolgten im März oder April 2016 zwei Männer in der Stadt Beni Mellal strafrechtlich. Einer der Männer ist aufgrund des Straftatbestandes zu vier Monaten Gefängnis und der andere zu einer Geldstrafe verurteilt worden, die jedoch im Berufungsverfahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der andere Mann erhielt eine dreimonatige Bewährungsstrafe.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Königreich Marokko, Stand: März 2017, S. 15 f.; Amnesty International, Amnesty Report 2017, Marokko und Westsahara vom 22. Februar 2017.

Im November 2016 berichtete die französische Tageszeitung Le Monde, dass zwei minderjährige Frauen wegen Homosexualität festgenommen worden seien. Die beiden Mädchen, eine 16-Jährige und eine 17-Jährige, seien am 27. Oktober 2016 festgenommen worden, nachdem die Mutter eines der beiden Mädchen das Paar zur Anzeige bei der Polizei mitgenommen habe, weil sie sie verdächtigt habe, eine homosexuelle Beziehung zu leben. Dies sei das erste Mal gewesen, dass ein solcher Vorfall Frauen betreffe. Die marokkanischen Medien würden in regelmäßigen Abständen über Männer berichten, die aufgrund ihrer Homosexualität verfolgt würden. Die Organisation Aswat, eine Gruppe zur Verteidigung Homosexueller in Marokko, die 2013 gegründet worden sei, habe von Januar bis März 2016 in Casablanca 19 Fälle von Strafverfolgung erfasst.

ACCORD, Anfragebeantwortung zu Marokko: Lage von LGBTI-Personen [a-10034] vom 7. Februar 2017, S. 5.

Einer Verfolgung im Sinne von § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG steht dabei vorliegend nicht entgegen, dass in den zitierten Auskünften jeweils nur vereinzelte Fälle strafrechtlicher Verfolgung bestätigt werden. Zum einen ist nach der genannten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs allein maßgeblich, dass in der

- 12 -

Praxis Freiheitsstrafen wegen homosexuellen Handlungen verhängt werden und damit die (konkrete) Gefahr einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung besteht. Diese Voraussetzungen sind im Hinblick auf die berichteten Fälle strafrechtlicher Verfolgung und Bestrafung erfüllt. Zum anderen dürfte die relativ geringe Zahl bekannter und bestätigter Fälle von Verurteilungen wegen homosexueller Handlungen auch darauf zurückzuführen sein, dass Homosexualität in Marokko weitgehend im Verborgenen gelebt wird. Soweit Homosexualität dagegen offen ausgelebt wird, kommt es zu einem harten Durchgreifen der Behörden.

So auch VG Saarland, Beschluss vom 2. Juni 2016 - 3 K 1984/15 -, juris, Rn. 8; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 24. November 2015 - 7a K 2425/15.A -, juris, Rn. 25, jeweils unter Verweis auf Schweizerische Flüchtlingshilfe, Marokko: Homosexualität, Auskunft vom 6. November 2014 und Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Königreich Marokko, Stand: September 2014.

Obwohl Homosexualität, die im Verborgenen gelebt wird, nur in Ausnahmefällen strafrechtlich und in der Regel auf Anzeige von Familien oder Nachbarn verfolgt wird,

Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Königreich Marokko, Stand: März 2017, S. 16,

muss der Schutzsuchende seine homosexuelle Neigung weder in dem Herkunftsland geheim halten noch Zurückhaltung beim Ausleben üben, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden. Dies kann von ihm nicht erwartet werden.

Vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199/12 -, juris, Rn. 70 ff.; VG Düsseldorf, Urteil vom 21. Dezember 2016 - 23 K 8700/16.A -, juris, Rn. 26; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 24. November 2015 - 7a K 2425/15.A -, juris, Rn. 20.

- 13 -

Es kann ihm auch nicht als nachteilig entgegengehalten werden, wenn er aus Furcht vor Verfolgung auf eine homosexuelle Betätigung verzichtet, sofern die verfolgungsrelevante homosexuelle Betätigung die sexuelle Identität des Schutzsuchenden kennzeichnet. Die geschlechtliche Identität, die sexuelle Ausrichtung sowie das Sexualleben gehören zu der von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Privatsphäre.

Vgl. VG Würzburg, Urteil vom 15. Februar 2017 - W 6 K 16.31039 -, juris, Rn. 33, m. w. N.

Diese Maßstäbe zugrunde gelegt droht dem Kläger im Falle einer Rückkehr nach Marokko mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung. Er hat hinreichend dargelegt, dass auch ihm eine Strafverfolgung oder Bestrafung im Falle der Rückkehr nach Marokko wegen seiner Homosexualität droht. Ein Asylbewerber hat die Gründe für eine politische Verfolgung in dem Sinne glaubhaft zu machen, dass sich das Gericht von der Wahrheit seiner Angaben überzeugen kann. Das Gericht darf keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Aufgrund der in der Regel bestehenden besonderen Beweisnot und Beweisschwierigkeit ist den eigenen Erklärungen des Asylbewerbers größere Bedeutung beizumessen, als dies meist sonst in der Prozesspraxis bei Bekundungen einer Partei der Fall ist. Der Beweiswert seiner Aussage ist im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Allein der Tatsachenvortrag des Asylbewerbers kann ausreichend sein, um zu einer Asylanerkennung und/oder Flüchtlingszuerkennung zu kommen. Dabei ist das Gericht nicht von der Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO entbunden, sondern hat sich für seine Entscheidung die volle Überzeugung von der Wahrheit, nicht bloß von der Wahrscheinlichkeit zu verschaffen. Die Durchführung einer Beweisaufnahme ist aus Rechtsgründen nicht erforderlich, wenn die Tatsachenbehauptung auch ohne diese als wahr anzusehen ist.

- 14 -

Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, juris, Rn. 16, m. w. N.

Dies zugrunde gelegt ist es dem Kläger gelungen, die für seine Ansprüche relevanten Gründe mit Blick auf seine Homosexualität in der benannten Art und Weise geltend zu machen. Er hat glaubhaft dargelegt, dass er homosexuell ist.

Er schildert nachvollziehbar, widerspruchsfrei und detailreich, wann und wie er seine homosexuelle Neigung entdeckt hat. Er erklärt, er habe jedes Mal, wenn er Gefühle gehabt und an Sex oder Küssen gedacht habe, mehr an Männer als an Frauen gedacht. Männer habe er als hübscher empfunden. Im Alter von elf Jahre habe er erstmals bemerkt, dass er Männer möge. Dies sei ihm in einem Ferienlager in [REDACTED] aufgefallen, weil alle anderen Jungen sich für Frauen, er aber nur für Jungen interessiert habe. Er habe seine Neigung allerdings erst später wahrgenommen und verstanden. Eine gewisse Zeit nach dem Aufenthalt in dem Ferienlager habe er recherchiert und erfahren, dass es Homosexualität gebe. Im Alter von 12/13 Jahren habe er bemerkt, dass er homosexuell sei, weil er Kontakt mit anderen Jugendlichen aufgenommen und sich Videos mit pornografischen Darstellungen mit männlichen Akteuren angeschaut habe, die er im Internet gefunden habe. Die Videos habe er angeschaut, weil er sich mehr zu Männern hingezogen gefühlt habe. Neben diesen konkreten Umständen schildert er eine weitere Situation, in der er seine Homosexualität bemerkte: Als er einmal jemanden als attraktiv empfunden habe, habe er sich diesem genähert und ihn umarmt, was ihm gefallen habe.

Auch die Angaben des Klägers zu seinem ersten Kontakt zu einem Jungen sind nachvollziehbar. Im Alter von 13 Jahre habe er eine Beziehung zu einem Jungen gehabt, um herauszufinden, „wie das ist“. Zwar gibt der Kläger im Rahmen dessen zunächst an, es sei dabei nur um Sex gegangen und trägt zugleich vor, seine erste sexuelle Erfahrung mit seinem damaligen Freund [REDACTED] im Alter von 14 oder 15 Jahre gehabt zu haben. Er erklärt jedoch nach gezielter Befragung, dass es mit dem erstbenannten Jungen nur zu Küssen und Umarmungen gekommen sei, weil er in der Zeit keine sexuelle Beziehung hätte ha-

- 15 -

ben wollen. Diese Angaben sind auch deswegen plausibel, weil er nachvollziehbar erklärt, begrifflich zwischen sexuellem Kontakt im Sinne von „Umarmen und Küssen“ und Sex an sich zu unterscheiden. Eine derartige Differenzierung trifft der Kläger nicht nur zu diesem Aspekt. Er unterscheidet auch bei Beziehungen begrifflich zwischen „Liebesbeziehungen“ und „Sexbeziehungen“. Zur Überzeugungsbildung trägt ebenfalls sein anschaulicher Vortrag zu den äußerlichen Umständen der körperlichen Zusammenkunft mit dem ernstbenannten Jungen bei. Er habe sich mit dem Jungen bei sich zu Hause befunden, seine gesamte Familie sei zu Besuch gewesen und der Kontakt habe nur einmal stattgefunden. Dass der zwischenmenschliche Kontakt trotz der Anwesenheit der Familie des Klägers geschehen konnte, ist dadurch zu erklären, dass er mit dem Jungen alleine in seinem Zimmer gewesen sei.

Der Kläger trägt ebenfalls überzeugend vor, wie sich seine sexuellen Gedanken und Aktivitäten sowie seine sexuelle Neigung entwickelt haben. Danach habe er über Facebook und MSN junge Männer kennengelernt, die die gleichen Gefühle wie er gehabt hätten. Bei Facebook habe er über einen Account unter dem imaginären Benutzernamen [REDACTED] Bekanntschaften geschlossen oder gechattet. Dass er über einen Account mit imaginärem Namen verfügt, deckt sich mit der Aussage der Zeugin [REDACTED]. Diese teilt mit, selbst gesehen zu haben, dass der Kläger nicht nur einen Facebook-Account mit seinem richtigen Namen [REDACTED], sondern ebenfalls mit einem imaginären Namen nutzt. An der Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin [REDACTED] die die Leiterin von [REDACTED] einem offenen Jugendtreff für lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LSBTI-Personen) im Alter von 14 bis 27 Jahren, und im Hauptbereich Beratung tätig ist, bestehen keine Zweifel. Sie hat sich widerspruchsfrei und umfassend erklärt und es sind keine zugunsten oder zu lasten des Klägers gehenden Tendenzen, die den Aussagegehalt negativ beeinflussen, vorhanden. Dabei war ihr Aussageverhalten durchweg gleichbleibend ruhig. Insbesondere hat sie auch mehrfach nachvollziehbare Erinnerungslücken und Ungenauigkeiten zugegeben.

- 16 -

Der Kläger legt ebenfalls glaubhaft dar, warum er kein genaues Datum benennen könne, wann er sich über seine Homosexualität sicher gewesen sei. Er gibt hierzu an, er sei 16/17 Jahre alt gewesen, „alles“ sei mit der Zeit gekommen und er sei sich mit steigendem Alter und den Erfahrungen, die er erlebt habe, immer sicherer gewesen bzw. habe seine Homosexualität „mehr“ bemerkt. Diese Angaben passen zum einen zu der üblichen Entwicklung eines Menschen, im Rahmen dessen sich die Orientierung nicht augenblicklich ausprägt. Zum anderen korrespondieren seine Angaben mit der Tatsache, dass er sich bereits zu Beginn des Entdeckens seiner sexuellen Neigung im Alter von elf Jahren in einem Fortentwicklungsprozess befand.

Der Glaubhaftigkeit seines Vortrages steht nicht entgegen, dass es in der mündlichen Verhandlung einiger Nachfragen bedurfte, um die sexuelle Entwicklung des Klägers zu ermitteln. Dies ist mit Blick darauf, dass es sich hier um einen sehr intimen Bereich der Persönlichkeit handelt, verständlich. Sein Vortragsverhalten fügt sich dabei in den Gesamteindruck, den die Einzelrichterin von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, ein, weil er insgesamt eher zurückhaltend und ruhig wirkt.

Dem Kläger ist ebenfalls nicht entgegenzuhalten, dass er „erst“ auf mehrmalige Nachfrage konkretisiert, welche Erfahrungen er gesammelt habe, die zu einer Verfestigung seiner sexuellen Neigung geführt hätten. Mit dem Begriff Erfahrungen beschreibt der Kläger offensichtlich die Beziehungen, die er eingegangen ist. Er trägt vor, 40 Beziehungen in Marokko eingegangen zu sein und hierdurch Menschen kennengelernt zu haben. Er unterscheidet dabei zwischen solchen Beziehungen, die auf Liebe basieren würden und „reinen Sexbeziehungen“, die teilweise eine Stunde, teilweise zwei Stunden oder auch eine ganze Nacht angedauert hätten. Dieses Verständnis von Beziehungen erklärt, weshalb der Kläger keine genauen Angaben zu den einzelnen Beziehungen tätigen kann, sofern es sich um rein sexuelle Begegnungen gehandelt hat, und bloß den üblichen Ablauf vor und bei einem solchen Treffen beschreibt („Es gibt spezielle Chaträume, in denen man sich verabreden kann. Manchmal geht man

- 17 -

dann einen Kaffee trinken, manchmal geht man aber auch sofort miteinander ins Bett.“)

Über seine Liebesbeziehung mit seinem damaligen Freund ██████ hingegen berichtet der Kläger hinreichend substantiiert. Mit ██████ der im Jahr 1992 geboren und in seiner Klasse gewesen sei, habe er seine erste Liebesbeziehung gehabt. Er habe ihn 2006 kennen gelernt, die Beziehung habe vier Jahre gedauert und von 2008 bis 2010 hätten sie für eineinhalb Jahre in ██████ zusammen gewohnt, weil sie dorthin geflüchtet seien. Mit ██████ habe er das erste Mal Sex gehabt. Im Jahr 2006/2007 sei ██████ bei ihm gewesen und sie hätten sich in seinem Zimmer geküsst, als sein Cousin gekommen sei und die beiden gesehen habe. Sein Onkel, der des Klägers, sei dann gekommen und habe ihn, den Kläger, und ██████ zunächst mit den Schuhen, dann den Händen geschlagen. Als er, der Kläger, allein gewesen sei, habe sein Onkel ihn mit dem Gürtel geschlagen. Diese Angaben stimmen hinreichend mit denen überein, die er bereits im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt am 22. Juli 2016 tätigte. Dort trug er vor, er habe seinen ersten Sex im Alter von 14 Jahren mit seinem damaligen Freund bei sich zu Hause in Oujda erlebt, bei dem sein Onkel die beiden „erwischt“ und ihn, den Kläger, deswegen geschlagen und eingesperrt habe. Er sei dann im Jahr 2009 mit seinem damaligen Freund, den er in der zehnten Klasse im Jahr 2008 in der Schule kennengelernt habe, nach Fès gezogen und dort 15 Monate geblieben. Die Beziehung sei 2011 geendet. Zwar stimmen die Zeitangaben nicht in Gänze mit denen überein, die der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung angibt. Dies steht der Glaubhaftigkeit seines Vortrages zu seiner homosexuellen Neigung jedoch nicht entgegen. Es handelt sich hierbei jeweils um bloß grobe zeitliche Einordnungen, die keine Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit des Vortrages insgesamt zulassen. Der hier maßgebliche Wesenskern des Geschehens hat sich dadurch nicht verändert. Zur Überzeugungsbildung trägt weiter bei, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung anschaulich vorträgt, wie bedeutsam die Beziehung zu ██████ für ihn und seine weitere sexuelle Entwicklung gewesen ist. So habe er vor der Beziehung mit ██████ keine Ahnung gehabt, was er mit seinen Gefühlen anfangen solle. Erst „[m]it ██████“ habe er „gewusst“, was Liebe sei. Zwar sei er

- 18 -

anfangs zögerlich gewesen und habe Angst gehabt. Er habe sich in der Gegenwart von [REDACTED] jedoch immer wohl gefühlt. Er habe sich selbst entdeckt und seine erste sexuelle Erfahrung habe ihm gezeigt, welche Person er sei. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung kommt er wiederholt auf diese Beziehung zu sprechen und stellt sie in unmittelbaren Zusammenhang zu seiner Entwicklung, wodurch die Wichtigkeit der Beziehung für den Kläger deutlich wird. Im Hinblick auf weitere Liebesbeziehungen gibt er an, eine Liebesbeziehung mit einem Mann namens [REDACTED] von 2011 bis 2012 und eine mit [REDACTED] von 2014 bis zu seiner Ausreise geführt zu haben, während derer er sich in [REDACTED] aufgehalten habe, was sich ebenfalls – abgesehen davon, dass er die Personen nicht namentlich benannte – mit seinen Angaben bei der Anhörung deckt.

Weiter ist auch sein Vortrag zu der Reaktion seiner Familie und der Gesellschaft auf seine Homosexualität überzeugend. Er legt dar, dass Homosexualität von der Gesellschaft nicht gewollt werde, was sich mit den der Einzelrichterin vorliegenden Erkenntnissen, wonach keine Toleranz hinsichtlich homosexueller Personen bestehe, sondern diese diskriminiert würden,

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Königreich Marokko, Stand: März 2017, S. 15 f.; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Marokko: Lage von LGBTI-Personen [a-10034] vom 7. Februar 2017,

deckt, und dass abgesehen von seiner Mutter seine Familie seine Neigung nicht habe akzeptieren wollen, weil die Familie traditionell sei. Dabei habe er im alltäglichen Leben das Gefühl gehabt, „eine doppelte Person zu sein“ und dazu verdammt zu sein, „ein Leben im Geheimen zu leben“. In diese äußeren Umstände ist das von dem Kläger glaubhaft vorgetragene Verhalten seines Onkels bei Kenntnisnahme von seiner Homosexualität einzuordnen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger das von seinem Onkel ihm gegenüber gezeigte Verhalten übertrieben darstellt bzw. dargestellt hat und deswegen ein Mangel an Glaubhaftigkeit vorliegt. Ob seine Familie ihm im Konkreten verboten hat, mit jugend-

- 19 -

lichen Leuten sprechen oder Kontakt aufnehmen zu dürfen, lange Haare und/oder Ohrringe zu tragen und ihn habe zwingen wollen, zu heiraten, wie er es in der Anhörung äußerte, kann dahinstehen, weil die Einzelrichterin bereits aufgrund der Angaben in der mündlichen Verhandlung von der Glaubhaftigkeit überzeugt ist.

Es bestehen auch deswegen keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben des Klägers, weil er plausibel über seine Gefühlswelt berichtet. So habe er sich einmal die Frage gestellt, ob seine sexuellen Neigungen normal seien. Er beschreibt das Entdecken seiner Sexualität als „komisches Gefühl“ und macht seine Empfindungen durch die Benennung des Vorfalls im Ferienlager, als er elf Jahre alt gewesen sei, beispielhaft deutlich. Er gibt an, ihm habe der Vorfall Angst gemacht und es zunächst nicht akzeptieren wollen, was gerade mit Blick auf das damalige Alter des Klägers einleuchtet. Ebenso einleuchtend ist es, dass der Kläger erst nach Recherchen zu Homosexualität seine eigene akzeptiert habe und dann gewusst habe, „wer er [sei]“. Ebenso ist nachvollziehbar, dass er sich, als er erkannt habe, wer er sei, nicht wohl gefühlt und Gewissensbisse gehabt habe. Insbesondere unter Berücksichtigung, dass offen gelebte Homosexualität in der marokkanischen Gesellschaft nicht toleriert wird und homosexuelle Personen diskriminiert werden, ist dieses emotionale Empfinden schlüssig. Auch seine Gefühle, die er im Rahmen der Beziehung mit [REDACTED] empfunden hat und wie er sich in der Zeit [REDACTED] kelt hat, hat er anschaulich dargestellt.

Die Überzeugung, dass der Kläger homosexuell ist, ergibt sich zudem aus seinen plausiblen Darstellungen zu etwaigen Beziehungen zu Frauen. Er trägt vor, zwei Beziehungen gehabt zu haben, die etwa eine bis zwei Wochen gedauert hätten. Mit den Frauen habe er sich nicht sexuell betätigt. Seine Motivation sei gewesen, herauszufinden, ob er „normal“ sei. Er habe jedoch bereits in der Anfangsphase erkannt, dass ihm dies nicht zusage; zudem habe er sich nicht wohl gefühlt. Mit Blick auf seine Gefühlswelt, in der er sich befand, ist dies verständlich.

- 20 -

Die Fragen der Einzelrichterin in der mündlichen Verhandlung seine Homosexualität betreffend beantwortet der Kläger widerspruchsfrei. Dabei ist augenfällig, dass er trotz Wiederaufgreifens von bereits angesprochenen Aspekten an unerwarteter Stelle in seinem Vortragsverhalten und seinen Antworten beinahe ausnahmslos konstant bleibt.

Die Einzelrichterin ist schließlich deswegen von der Homosexualität des Klägers überzeugt, weil er diese auch in Deutschland in glaubhafter Weise auslebt. So ist er seit August 2016 bei [REDACTED] aktiv, nimmt dort regelmäßig an den Treffen, die dreimal wöchentlich dienstags, donnerstags und freitags stattfinden, teil, trifft sich mit den Jugendlichen auch außerhalb der Treffen und beteiligt sich an sonstigen Aktivitäten. Die glaubwürdige Zeugin [REDACTED] hat hierzu glaubhaft ausgeführt, dass er erstmals im August 2016 etwa eine Woche vor seinem Geburtstag an einem Treffen teilgenommen habe. Sie erinnert sich an die konkreten Umstände des erstmaligen Zusammentreffens. Der Kläger habe ihr den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes gezeigt, ihr gesagt, dass er schwul sei und Hilfe brauche. Sie sagt aus, der Kläger sei regelmäßig bei den Treffen gewesen, habe an einem Poetry Slam teilgenommen und sich an den Pride Weeks beteiligt. Hierzu könne sie teilweise Fotos vorlegen. Auf diesen Fotos, die die Einzelrichterin in Augenschein genommen hat, ist zum einen zu sehen, wie der Kläger in einer Gruppe mit zehn weiteren Jugendlichen vor dem [REDACTED] in [REDACTED] steht. Die Zeugin erklärt hierzu, dass dieses Foto im Rahmen des Poetry Slams entstanden sei. Die übrigen zehn vorgelegten Fotos, auf denen der Kläger neben anderen Personen abgelichtet ist, seien nach den Angaben der Zeugin auf der Geburtstagfeier von Herrn [REDACTED] entstanden. Über die benannten Veranstaltungen hinaus sei der Kläger bei der Parade des Christopher Street Day [REDACTED] mitgelaufen, bei dem er einen Gedenkbanner zusammen mit anderen lesbischen und schwulen Personen hochgehalten habe. In dem hiervon angefertigten und durch die Einzelrichterin in Augenschein genommenen Video, welches die Zeugin ebenfalls übergeben hat, ist der emporragende Kläger zu sehen, wie er in einem hellen T-Shirt auf dem Rathausinnenplatz in einer Menschenmenge läuft und eine rote Rose in den Händen trägt. Die Zeugin hat hierzu zweifellos dargelegt, dass das

- 21 -

Video die Parade des CSD [REDACTED] zeigt. Weiter wisse die Zeugin sowohl aus eigener Anschauung als auch aus Erzählungen ihrer Kollegen, dass der Kläger öfter bei dem Queer refugee café der Aids-Hilfe [REDACTED] anwesend gewesen sei. Sie organisiere dieses Café mit. Dass sie trotz dessen nicht mit voller Sicherheit erinnern kann, dass die Treffen montags stattfinden,

vgl. <http://aidshilfe.org/queer/angebote/> [REDACTED]

steht ihrer Aussage nicht entgegen. Sie war sichtlich unangenehm berührt von diesem Umstand.

Neben seinen Aktivitäten bei [REDACTED] berichtet die Zeugin auch überzeugend über den ehemaligen Lebensgefährten des Klägers namens [REDACTED]. Diesen haben sie persönlich kennen gelernt, weil er über einen Zeitraum von etwa einem Monat bei den Treffen im Track anwesend gewesen sei. Er und der Kläger hätten zwar nicht „geknutscht“, sie seien aber sehr fürsorglich miteinander umgegangen und hätten auch den Arm umeinander gelegt. Obwohl sie das nicht genau beschreiben könne, sei sie sich sicher, dass diese Berührungen nicht rein freundschaftlich gewesen seien. Aufgrund dessen, dass die Zeugin in ihrer Rolle als Diplom-Pädagogin und Leiterin von [REDACTED] regelmäßig mit Personen zu tun hat, die homosexuell sind, ist davon auszugehen, dass sie ihre Einschätzung auf haltbare Umstände stützt. Dabei ist es unschädlich, dass sie keine objektiven Kriterien benennen kann, weil auch die Zeugin ebenso wie die Einzelrichterin in den Bereichen der sexuellen Orientierung in erster Linie nur die Glaubhaftigkeit des Verhaltens des Klägers und seine Glaubwürdigkeit zugrundelegen kann.

Es schmälert die Schlüssigkeit seines Tatsachenvortrages nicht, dass der Kläger die vollständigen Personalien der von ihm als (ehemalige) Beziehungspartner benannten Personen [REDACTED] sowie [REDACTED] nicht der Einzelrichterin mitteilen kann, um eine diesbezügliche Zeugenvernehmung zu ermöglichen. Die beabsichtigte Vernehmung der beiden Personen dient vor allem der Ermöglichung einer umfassenden Tatsachenbewertung. Allerdings ist bereits allein

- 22 -

aufgrund der in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Angaben des Klägers sowie der Aussage der Zeugin [REDACTED] eine abschließende Entscheidungsfindung möglich.

b) Der Kläger ist nicht darauf zu verweisen, sich innerstaatlicher Fluchialternativen im Sinne von § 3e Abs. 1 AsylG zu bedienen, weil er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Nach den vorliegenden Erkenntnisquellen kann Homosexualität in Marokko in keinem Landesteil offen und ohne die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ausgelebt werden.

So auch VG Düsseldorf, Urteil vom 21. Dezember 2016 - 23 K 8700/16.A -, juris, Rn. 36, und vom 26. September 2016 - 23 K 4809/16.A -, juris, Rn. 30; VG Saarl., Beschluss vom 2. Juni 2016 - 3 K 1984/15 -, juris, Rn. 6 unter Verweis auf Amnesty International, Auskunft vom 1. April 2015 zu der Anfrage des VG Düsseldorf in dem Verfahren 11 K 353/13.A, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Marokko: Homosexualität, Auskunft vom 6. November 2014, und Auswärtiges Amt, Auskunft vom 11. September 2014 zu der Anfrage des VG Düsseldorf in dem Verfahren 11 K 353/13.A; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 24. November 2015 - 7a K 2425/25.A -, juris, Rn. 31 ebenfalls unter Verweis auf Amnesty International, Auskunft vom 1. April 2015 zu der Anfrage des VG Düsseldorf in dem Verfahren 11 K 353/13.A, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Marokko: Homosexualität, Auskunft vom 6. November 2014, und Auswärtiges Amt, Auskunft vom 11. September 2014 zu der Anfrage des VG Düsseldorf in dem Verfahren 11 K 353/13.A.

Zudem unterliegen das gesamte marokkanische Staatsgebiet und die Grenzen effektiver staatlicher Kontrolle. Es gibt keine Möglichkeit, sich durch Verlegung des Wohn- und Aufenthaltsortes staatlichem Zugriff zu entziehen.

Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Königreich Marokko, Stand: März 2017, S. 16.

- 23 -

2. Die in Ziffer 5 enthaltene Abschiebungsandrohung ist aufzuheben. Sie ist rechtswidrig, weil die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG in Verbindung mit § 59 AufenthG nicht vorliegen. Dem Kläger ist die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

3. Über die Hilfsanträge ist nicht mehr zu entscheiden, weil dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Aufgrund dessen ist der Bescheid hinsichtlich der in Ziffern 3, 4 und 6 enthaltenen Regelungen unwirksam (vgl. § 43 Abs. 2 VwVfG).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

- 24 -

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

- Peick -



Beurlaubt  
[REDACTED] Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle